
1395/AB XXII. GP

Eingelangt am 30.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1431/J-NR/2004 betreffend Vergütung der Uni-Räte, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen am 10. Februar 2004 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 5.:

Wie bereits zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1062/J-NR/2003 (beantwortet mit 1066/AB) ausgeführt, sind die Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 berufen, ihre Angelegenheiten als juristische Personen des öffentlichen Rechts selbst zu besorgen. Das gesetzlich eingerichtete Organ Universitätsrat erfüllt seine Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Das Universitätsgesetz 2002 sieht dabei vor, dass die Mitglieder des Universitätsrats eine Vergütung erhalten, die vom Universitätsrat festzulegen ist.

Über die Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Universitätsräte liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur derzeit noch keine Daten vor. Der Universitätsrat entscheidet diesbezüglich autonom. Es liegt im Ermessen der Universitätsräte, die Vergütung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.